

# Sonderbauvorschriften

Gestützt auf §14, 44 - 47 sowie 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1978 und in Ergänzung zum § 34 des Bau- und Zonenreglementes der Einwohnergemeinde Biberist erlässt die Einwohnergemeinde Biberist folgende Sonderbauvorschriften für den Gestaltungsplan Giesshalle:

## § 1: Zweck

Der Gestaltungsplan regelt die max. Gebäudehöhe der Giesshalle (§ 46 PBG) und der darauf abgestützten Gebäudeabstände.

Im übrigen gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Biberist.

## § 2: Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Gestaltungsplan durch eine rot-punktierte Linie begrenzte Gebiet.

## § 3: Bereich mit erhöhten Sichtschutzanforderungen

Die bestehenden Bäume sind aus Sichtschutzgründen möglichst zu erhalten. Werden Bäume mit Sichtschutzfunktion entfernt (Bewilligung des zuständigen Kreisförsters erforderlich), so sind diese zu ersetzen.

Ergänzungen des Baumbestandes sind mit einheimischen standortgerechten Laubbäumen vorzunehmen. Die neu zu setzenden Bäume sollen eine Baumkronenhöhe von 30 m erreichen können. Dies kann mit einer Mischung von schnell und langsam wachsenden Bäumen erreicht werden.

Der Mindeststammumfang bei der Bepflanzung (gemessen 1 m ab Boden) beträgt 20/22 cm.

Die Bepflanzung dient hier auch der optimalen Integration der industriellen Gebäude in die Uferlandschaft der Emme. Durch die Planung der Bepflanzung ist sicherzustellen, dass die Integration bzw. der Sichtschutz langfristig gewährleistet ist.

Sind die Bäume in Konflikt mit dem hochwassersicheren Ausbau der Emme (Projekt in Bearbeitung), geht der Hochwasserschutz vor und die Bäume werden entfernt.

## § 4: Lärm

Die Lärmimmissionen müssen die geltenden Planungswerte einhalten.

## § 5: Umweltschutz

Im Baubewilligungsverfahren ist ein detaillierter Nachweis zu erbringen, dass die Umweltschutzgesetzgebung eingehalten wird.

## § 6: Gestaltung

Die Fassadengestaltung soll ein möglichst neutrales mit der Umgebung abgestimmtes Erscheinungsbild ergeben. Sie wird im Baugesuchsverfahren definiert.

## § 7: Reklame

Jegliche Anbringung von Werbetafeln oder Ähnlichem ist verboten.

## § 8: Ausnahmen

Die Baubehörde Biberist kann geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn von der Zonennutzung nicht abgewichen wird und das Konzept des Gestaltungsplanes erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

## § 9: Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Öffentliche Auflage vom 11. September 2008 bis 10. Oktober 2008

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Biberist

Biberist, 1. 9. 2008

Der Gemeindepräsident :



Der Gemeindegemeinschafter :



Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

gemäss RRB NR. 8 vom 6. Januar 2009

Der Staatsschreiber :

